

Stand Januar 2022

## Aktualisierungsservice Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte

Gesetzestexte und Regelungen werden regelmäßig überarbeitet und ergänzt. Genau darüber möchten wir Sie mit diesem Aktualisierungsservice informieren: Die für Ihren Praxisalltag relevanten Änderungen wurden in dieser Beilage zusammengetragen. Reine Rechtschreib- und Grammatikkorrekturen werden hier nicht mit berücksichtigt, da sie für Ihre Arbeit keine Relevanz haben.



The image shows two overlapping forms. The top form is titled 'Verordnung der Krankenkasse bei Verordnung außerhalb des Regelfalles' and contains fields for patient name, date, and signature. The bottom form is titled 'Zahnärztliche Heilmittelverordnung' and includes sections for 'Ergänzende Heilmittel' (listing cold, heat, massage, etc.), 'Sprech- und Sprachtherapie' (with duration and frequency options), and 'Anzahl pro Woche' (with frequency options). It also has a section for 'Verordnungsmenge' and 'ggf. ergänzendes Heilmittel'.

# 1. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Beschluss vom 21. Oktober 2021 veröffentlicht im Bundesanzeiger  
BAAnz AT 21.01.2022 B2. In Kraft getreten am 22.01.2022

## Beschluss zur Heilmittelbehandlung per Teletherapie in Kraft getreten

Dazu wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

### § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Regelungen dieser Richtlinie gelten entsprechend für Verordnungen in elektronischer Form, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.“

### § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern aus Sicht der Zahnärztin oder des Zahnarztes ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Durchführung der Heilmittelbehandlung als telemedizinische Leistung spricht, ist diese auf dem Verordnungsvordruck auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis ist von der Verordnerin oder dem Verordner in dem Feld gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe j auf dem Verordnungsvordruck einzutragen.“

### § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Heilmittel können anstelle eines unmittelbar persönlichen Kontaktes nach Maßgabe der Verträge gemäß § 125 SGB V als telemedizinische Leistung in Echtzeit erbracht werden.“

### § 15 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ergibt sich im Laufe der Behandlung, dass trotz des Ausschlusses einer telemedizinischen Leistung nach § 5 Absatz 3 einzelne Therapieeinheiten zum Erreichen der Therapieziele auch in Form einer telemedizinischen Leistung erbracht werden können, ist dies nach Zustimmung der oder des Versicherten und nur im Einvernehmen mit der verordnenden Vertragszahnärztin oder dem verordnenden Vertragszahnarzt möglich. Die einvernehmliche Änderung ist von der Therapeutin oder dem Therapeuten auf dem Verordnungsvordruck zu dokumentieren.“

## Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Erbringung von Heilmitteln als telemedizinische Leistung

(1) Telemedizinische Leistungen im Sinne dieser Richtlinie werden als synchrone Kommunikation zwischen einer Heilmittelerbringerin oder einem Heilmittelerbringer und einer Patientin oder einem Patienten, vorrangig im Wege einer Onlinebehandlung per Videoübertragung in Echtzeit verstanden. Insbesondere stellen aufgezeichnete Videofilme oder digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) keine Behandlung im Sinne dieser Richtlinie dar.

(2) Die Entscheidung über die Versorgung mit Heilmitteln, die telemedizinisch erbracht werden, trifft die Patientin oder der Patient gemeinsam mit der ausführenden Therapeutin oder dem ausführenden Therapeuten nach Maßgabe der Verträge nach § 125 SGB V und vorbehaltlich eines Ausschlusses gemäß § 5 Absatz 3. Die Erbringung als telemedizinische Leistung ist für jede Patientin oder jeden Patienten im Einzelfall zu entscheiden. Die Therapeutin oder der Therapeut muss die Patientin oder den Patienten auf die Möglichkeit einer Behandlung im unmittelbar persönlichen Kontakt hinweisen.

(3) Die Erbringung von Heilmitteln im Rahmen eines unmittelbar persönlichen Kontaktes nach dieser Richtlinie ist derzeit etablierter fachlicher Standard. Sie hat Vorrang vor einer Erbringung als telemedizinische Leistung, sofern das Therapieziel aus therapeutischer und zahnmedizinischer Sicht nicht in gleichem Maße wie bei einer Präsenztherapie erreicht werden kann. Die erste Behandlung im jeweiligen Verordnungsfall hat im unmittelbar persönlichen Kontakt stattzufinden. Im Rahmen der Behandlung müssen regelmäßig Verlaufskontrollen im unmittelbar persönlichen Kontakt erfolgen.

(4) Kann die Behandlung als telemedizinische Leistung nicht sachgerecht erfolgen oder entscheidet sich die Patientin oder der Patient oder die Zahnärztin oder der Zahnarzt gegen eine weitere telemedizinische Leistungserbringung, muss die Behandlung im Wege eines unmittelbar persönlichen Kontaktes fortgesetzt werden.“

## 2. Fehlerteufel im Heft

Auf den Seiten 23, 27 und 29 wurden die Leitsymptomaten versehentlich mit Buchstabenkennzeichnungen a) und b) versehen. Dies ist im Original-Katalog nicht der Fall und darf insofern auf der Verordnung auch nicht so bezeichnet werden.

Bitte streichen Sie die entsprechenden Buchstaben auf den genannten Seiten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.